

folge berechtigter Prinz nachgeboren werden, so tritt für die Dauer solchen Zustandes eine Regentschaft ein.»³⁴

IV. Die zur Regentschaft berufene Person

Wer und wie zur Regentschaft berufen wurde, regelten die Mehrzahl der Verfassungen.³⁵ Zwei teils recht kompliziert miteinander vermischte Prinzipien standen dabei im Vordergrund: das Agnatenprinzip und das Kognatenprinzip.

1. Berufung nach Thronfolgeordnung (Agnatenprinzip)

Als Regel kann der Doktrin das staatsrechtlich und erbmonarchisch allein vertretbare Prinzip entnommen werden, dass der Regent primär aus den Agnaten, und zwar nach der Thronfolgeordnung zu berufen sei. Es ist in der Tat wenig einleuchtend, Regenten zu ernennen, die selber den Thron nie oder nur subsidiär erlangen können. Auch Zweckmässigkeitsgründe sprechen für eine Berufung des nächsten thronfolgefähigen Agnaten³⁶, des sog. «geborenen Regenten».³⁷ In einigen Staaten war dieses Prinzip rein verwirklicht (z. B. Preussen, Sachsen, Württemberg).

2. Die Frauenberufung (Kognatenprinzip)

Die Bevorzugung der Kognaten (Mutter, väterliche Grossmutter, Ehefrau) entstammt dem römisch-rechtlichen Tutelarrecht und wird durch die Lehre abgelehnt. Gegen eine subsidiäre Berücksichtigung wird dagegen nichts eingewendet, ist eine solche doch auch bei der Thronfolge häufig vorgesehen.

Neben dem reinen Kognatenprinzip boten verschiedene Verfassungen unterschiedliche Kombinationen mit dem Agnatenprinzip.³⁸

³⁴ Peters, 14, Anm. 1.

³⁵ Hancke, 22/23.

³⁶ Hancke, 29, Peters, 25.

³⁷ v. Kirchenheim, 71, Hancke, 29, Baumgartner, 466.

³⁸ Freund, 33, Anm. 3.